



ALPMANN SCHMIDT

# Handelsrecht

14. Auflage  
**2011**

# HANDELSRECHT

2011



Josef A. Alpmann  
Rechtsanwalt in Münster

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Alpmann, Josef A.**

Handelsrecht

14., aktualisierte Auflage 2011

ISBN: 978-3-86752-210-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Überblick</b> .....	1
<b>1. Abschnitt: Der Kaufmann</b> .....	2
A. Kaufmann nach §§ 1 und 2 HGB .....	2
I. Der Begriff des Gewerbes .....	2
II. Handelsgewerbe nach §§ 1 und 2 HGB .....	5
Fall 1: Bürgschaft .....	7
III. Das Betreiben des Handelsgewerbes .....	8
B. Die Sonderregelung für Land- und Forstwirte, § 3 HGB .....	10
C. Gesellschaften als Kaufleute .....	10
I. Handelsgesellschaften (§ 6 Abs. 1 HGB) und Genossenschaften .....	10
II. Klarstellung in § 6 Abs. 2 HGB .....	11
D. Der Fiktivkaufmann, § 5 HGB .....	12
E. Der Scheinkaufmann .....	12
■ Übersicht: Der Kaufmann .....	13
<b>2. Abschnitt: Die Handelsfirma – der Name des Kaufmanns</b> .....	14
A. Begriff und Bedeutung der Firma .....	14
B. Grundsätze der Firmenbildung .....	14
I. Die Firmenunterscheidbarkeit .....	15
1. Eignung zur Kennzeichnung und Unterscheidungskraft .....	15
a) Eignung zur Kennzeichnung .....	15
b) Unterscheidungskraft .....	16
aa) Wortkombinationen mit beschreibenden Angaben .....	17
bb) Begriffe der Alltagssprache .....	18
2. Keine Verwechslungsgefahr mit anderen örtlichen Firmen (§ 30 HGB) .....	19
II. Die Firmenwahrheit .....	19
1. Verbot irreführender Angaben (§ 18 Abs. 2 HGB) .....	19
a) Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HGB .....	19
b) Beispiele .....	20
2. Rechtsformzusatz .....	21
III. Die Firmenbeständigkeit .....	22
IV. Die Firmeneinheit .....	23
V. Die Firmenöffentlichkeit .....	24
■ Übersicht: Firmengrundsätze .....	25
C. Der Schutz der Firma .....	26
I. Schutz der Firma nach § 15 MarkenG .....	27
Fall 2: McDonald's / McChinese .....	27
II. Anwendbarkeit der §§ 12, 823 BGB, §§ 3 ff. UWG bei Schutzlücken .....	29
Fall 3: Shell.de .....	29
D. Inhaberwechsel und Firmenfortführung .....	31
I. Fortführung der Firma durch den rechtsgeschäftlichen Erwerber .....	32
1. Haftung für die Verbindlichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HGB .....	32

a) Handelsgeschäft .....	32
b) Erwerb unter Lebenden .....	32
c) Fortführung des Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma .....	33
aa) Fortführung des Handelsgeschäfts .....	33
bb) Fortführung der Firma .....	33
cc) Kein Haftungsausschluss gemäß § 25 Abs. 2 HGB .....	34
dd) Rechtsfolge: Haftung für die im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten .....	35
2. Forderungsübergang gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 HGB .....	36
Fall 4: Ausgleich .....	36
II. Der Inhaberwechsel kraft Erbfolge .....	39
Fall 5: Nachteilige Erbschaft .....	39
III. „Eintritt“ in das Geschäft eines Einzelkaufmanns, § 28 HGB .....	42
1. Analoge Anwendung bei Gründung einer GbR? .....	43
Fall 6: Eintritt in eine Einzelkanzlei .....	43
2. Analoge Anwendung bei Einbringen des Handelsgeschäfts in eine bestehende Gesellschaft? .....	44
Fall 7: Eintritt in bestehende Gesellschaft .....	44
■ Übersicht: Inhaberwechsel und Firmenfortführung .....	46
<b>3. Abschnitt: Die Vertretung des Kaufmanns</b> .....	47
A. Die Prokura .....	47
I. Erteilung der Prokura .....	47
II. Der Umfang der Prokura .....	48
III. Besondere Formen der Prokura .....	50
IV. Das Erlöschen der Prokura .....	51
B. Die Handlungsvollmacht, § 54 HGB .....	51
I. Die Erteilung der Handlungsvollmacht .....	52
II. Besonderheiten der Handlungsvollmacht im Außendienst .....	53
1. Der Abschlussbevollmächtigte im Außendienst .....	53
2. Der Vermittlungsbevollmächtigte im Außendienst .....	54
III. Erlöschen der Handlungsvollmacht .....	54
C. Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB .....	55
Fall 8: Bar-Kasse .....	56
■ Übersicht: Vertretung des Kaufmanns .....	59
<b>4. Abschnitt: Die selbstständigen Hilfspersonen</b> .....	60
A. Der Handelsvertreter .....	60
I. Der Begriff des Handelsvertreters .....	60
II. Die Ansprüche des Handelsvertreters gegen den Unternehmer .....	61
1. Provisionsansprüche .....	61
2. Ausgleichsanspruch .....	62
a) Beendigung eines Handelsvertreterverhältnisses .....	63
b) Kein Ausschluss des Anspruchs .....	63
c) § 89 b Abs. 1 Nr. 1 HGB .....	64
d) § 89 b Abs. 1 Nr. 2 HGB .....	64

e) § 89b Abs. 2 HGB .....	64
3. Sonstige Ansprüche des Handelsvertreters .....	65
III. Die Pflichten des Handelsvertreters .....	65
IV. Das Verhältnis des Vertreters zu Dritten .....	66
V. Die analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts .....	66
1. Der Kommissionsagent .....	67
2. Der Vertragshändler (Eigenhändler) .....	67
3. Der Franchisenehmer .....	69
B. Der Handelsmakler .....	70
I. Begriff .....	70
II. Abgrenzungsfragen .....	71
1. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Zivilmakler .....	71
2. Unterschiede zwischen Handelsmakler und Handelsvertreter .....	71
III. Pflichten des Handelsmaklers .....	71
IV. Rechte des Handelsmaklers .....	72
■ Übersicht: Selbstständige Hilfspersonen des Kaufmanns .....	73
<b>5. Abschnitt: Das Handelsregister und sonstige Rechtsscheinstatbestände .....</b>	<b>74</b>
A. Das Handelsregister .....	74
I. Der Zweck des Handelsregisters .....	74
II. Das System des Handelsregisters .....	74
B. Die Publizitätswirkungen des § 15 HGB .....	75
I. Die negative Publizität des Handelsregisters, § 15 Abs. 1 HGB .....	76
1. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 15 Abs. 1 HGB .....	76
a) In das Handelsregister einzutragende Tatsache .....	76
b) In Angelegenheiten dessen einzutragen, der sich auf sie beruft .....	79
c) Nicht eingetragen und bekannt gemacht .....	79
d) Dem Dritten nicht bekannt .....	79
e) Wirkung im Geschäftsverkehr .....	79
f) Rechtsfolge .....	80
Fall 9: Der beleidigte Prokurist .....	80
2. Teilweise Ausübung des Wahlrechts nach § 15 Abs. 1 HGB? .....	83
Fall 10: Rosinentheorie .....	83
II. § 15 Abs. 3 HGB – Die positive Publizität des Handelsregisters .....	85
1. Einzutragende Tatsache .....	85
2. Unrichtig bekannt gemacht .....	86
3. Keine Kenntnis von der Unrichtigkeit .....	86
4. Wirkung im Geschäftsverkehr .....	86
5. Zurechenbare Veranlassung der unrichtigen Bekanntmachung .....	86
6. Rechtsfolge .....	87
Fall 11: Gelegenheit macht Diebe .....	87
C. Der Rechtsschein außerhalb des Handelsregisters .....	89
Fall 12: Der Schein trügt .....	90
■ Übersicht: Handelsregister und Rechtsschein .....	93

<b>6. Abschnitt: Die allgemeinen Regeln für Handelsgeschäfte,</b>	
<b>§§ 343–372 HGB</b> .....	94
A. Das Handelsgeschäft .....	94
I. Begriff des Handelsgeschäfts .....	94
II. Der Handelsbrauch, § 346 HGB .....	95
III. Die Besonderheiten beim Zustandekommen des Handelsgeschäfts .....	96
1. Schweigen auf ein Angebot, § 362 Abs. 1 HGB .....	97
a) Voraussetzungen des § 362 Abs. 1 S. 1 HGB .....	97
b) Voraussetzungen des § 362 Abs. 1 S. 2 HGB .....	97
c) Rechtsfolgen des § 362 Abs. 1 HGB .....	97
2. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben .....	98
B. Der Erwerb vom Nichtberechtigten gemäß § 366 HGB .....	98
I. Gutgläubiger Erwerb gemäß § 366 Abs. 1 HGB .....	99
1. Veräußerer Kaufmann .....	99
2. Veräußerung einer beweglichen Sache im Betrieb des Handels-	
gewerbes .....	99
3. Gutgläubigkeit des Erwerbers .....	99
Fall 13: Trau, schau, wem .....	99
II. Lastenfreier Eigentumserwerb gemäß § 366 Abs. 2 HGB .....	103
III. Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts gemäß § 366 Abs. 3 HGB .....	103
IV. Einschränkung des Gutglaubensschutzes beim Eigentumserwerb .....	104
C. Wirksame Abtretung trotz Abtretungsverbots, § 354a HGB .....	104
I. Auswirkungen des § 354a Abs. 1 S. 1 HGB auf den Eigentumserwerb	
des Abkäufers beim verlängerten Eigentumsvorbehalt .....	104
II. Leistung i.S.d. § 354a Abs. 1 S. 2 HGB .....	105
Fall 14: Vergleich nach Abtretung .....	105
D. Das Kontokorrent .....	106
I. Der Begriff des Kontokorrents .....	106
II. Die Rechtswirkungen des Kontokorrents im Einzelnen .....	108
1. Unselbstständigkeit der in das Kontokorrent eingestellten	
Forderungen .....	108
2. Verrechnung der Forderungen .....	108
3. Das Saldoanerkennnis .....	109
4. Pfändbarkeit von Ansprüchen aus einer Bankverbindung .....	110
E. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht .....	111
F. Sonstige allgemeine Sonderbestimmungen für Handelsgeschäfte .....	114
I. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 347 HGB .....	114
II. Entgeltlichkeit kaufmännischen Handelns, §§ 352 ff. HGB .....	114
III. Leistungszeit .....	114
IV. Qualität der Leistung, § 360 HGB .....	114
■ Übersicht: Handelsgeschäfte .....	115
<b>7. Abschnitt: Die besonderen Handelsgeschäfte</b> .....	116
A. Der Handelskauf .....	116
I. Allgemeine Vorschriften über den Handelskauf .....	116

1. Der Annahmeverzug des Käufers, § 373 HGB .....	116
a) Hinterlegung, § 373 Abs. 1 HGB .....	117
b) Selbsthilfeverkauf .....	117
2. Der Spezifikationskauf, § 375 HGB .....	118
3. Der Fixhandelskauf, § 376 HGB .....	118
II. Besonderheiten beim beiderseitigen Handelskauf .....	119
1. Die Rügeobliegenheit bei Qualitätsmängeln, § 377 HGB .....	119
a) Beiderseitiger Handelskauf .....	120
b) Ablieferung .....	120
c) Keine Arglist des Verkäufers .....	120
d) Verletzung der Rügeobliegenheit .....	121
e) Rechtsfolge: .....	121
Fall 15: Kartoffelsalat .....	122
2. Die Aufbewahrungspflicht, § 379 HGB .....	124
■ Übersicht: Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB .....	125
B. Das Kommissionsgeschäft .....	126
I. Begriff und Bedeutung .....	126
II. Die Rechtsstellung des Kommissionärs .....	126
1. Der Kommissionsvertrag .....	127
a) Pflichten des Kommissionärs .....	127
b) Rechte des Kommissionärs .....	127
2. Das Ausführungsgeschäft .....	128
III. Rechte des Kommittenten an Forderungen aus dem Ausführungs- geschäft .....	129
Fall 16: Ausgerechnet – aufgerechnet .....	129
IV. Zwangsvollstreckung beim Kommissionär .....	133
Fall 17: Pfändungsschutz .....	133
■ Übersicht: Das Kommissionsgeschäft .....	137
C. Das Frachtgeschäft, §§ 407 ff. HGB .....	138
I. Der Frachtvertrag .....	138
II. Die Haftung des Frachtführers .....	139
III. Besonderheiten bei der Beförderung von Umzugsgut und der Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln .....	140
D. Das Speditionsgeschäft, §§ 453 ff. HGB .....	140
I. Der Begriff des Spediteurs .....	140
II. Rechte und Pflichten des Spediteurs .....	141
E. Das Lagergeschäft, §§ 467 ff. HGB .....	142
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	143



## Überblick

Das Handelsrecht ist das **besondere Privatrecht der Kaufleute**. Es dient den Anforderungen des Wirtschaftsverkehrs, für den das Bürgerliche Recht nicht immer ausreichende Regelungen enthält. So sind die Bedürfnisse des kaufmännischen Rechtsverkehrs insbesondere gerichtet auf:

- rasche Abwicklung (z.B. unverzügliche Mängelrüge, § 377 HGB),
- Rechtsklarheit, Publizität und erhöhten Vertrauensschutz (§§ 5, 15, 366 HGB),
- stärkere Bindung an Bräuche und Gepflogenheiten, § 346 HGB,
- Professionalität, insbesondere Entgeltlichkeit, §§ 353, 354 HGB,
- Selbstverantwortung des Handelnden, §§ 348 ff. HGB u.a.

Das Handelsrecht steht aber nicht isoliert neben dem BGB, sondern ist mit diesem eng verknüpft. So werden manche Regelungen des Bürgerlichen Rechts durch das Handelsrecht lediglich ergänzt (für die Mängelgewährleistung z.B. § 377 HGB neben §§ 434 ff. BGB), andere durch Sondernormen ersetzt (nach § 350 HGB sind die Formvorschriften der §§ 766 S. 1, 780, 781 BGB unanwendbar).

Zum Handelsrecht im engeren Sinne gehören

- das Recht des **Handelsstands** (1. Buch des HGB, also das Recht der Kaufleute und ihrer Hilfspersonen) und
- das Recht der **Handelsgeschäfte** (4. Buch des HGB).

Nur diese beiden Gebiete werden im Folgenden dargestellt.

Im weiteren Sinne zählen zum Handelsrecht auch das Recht der Handelsgesellschaften (§§ 105 ff. HGB [2. Buch des HGB], AktG, GmbHG, GenG), die Vorschriften über die Handelsbücher (3. Buch des HGB: §§ 238–342a HGB), das Bank- und Börsenrecht, das Wettbewerbs- und Markenrecht, das Wertpapierrecht, das Versicherungsrecht und das Seehandelsrecht (5. Buch des HGB: §§ 476 ff. HGB). Diese Rechtsgebiete bleiben hier außer Betracht. Soweit sie für das Examen von Bedeutung sind, wird auf die AS-Skripten Gesellschaftsrecht und Wertpapierrecht verwiesen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Handelsrechts ist der Begriff des **Kaufmanns**. Die Abgrenzung zum übrigen Zivilrecht erfolgt also nach dem **subjektiven System**, bei dem auf die beteiligten Personen abgestellt wird.

Anders das objektive System, bei dem ein bestimmter Inhalt des einzelnen Rechtsgeschäftes über die Anwendung von Sondernormen entscheidet, wie z.B. im code de commerce des französischen Rechts, aber auch im deutschen Wechsel- und Scheckrecht.

Grundsätzlich gilt das Handelsrecht demnach **nur für Kaufleute**. Zum Teil wird dieses subjektive System jedoch mit objektiven Kriterien verbunden: So sind die Regeln über Handelsgeschäfte in den §§ 343 ff. HGB teilweise auch dann anwendbar, wenn an dem Geschäft auf einer Seite ein Nichtkaufmann beteiligt ist (vgl. § 345 HGB).

Nur in Ausnahmefällen gelten handelsrechtliche Vorschriften auch für Nichtkaufleute:

Nach den §§ 84 Abs. 4, 93 Abs. 3 und 383 Abs. 2 S. 1 HGB gelten die Vorschriften über Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre auch dann, wenn das jeweilige Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Auch die Regeln

über das Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft setzen keinen kaufmännischen, sondern lediglich einen gewerblichen Betrieb voraus. Darüber hinaus sind beim Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte (4. Buch, 1. Abschnitt, §§ 343–372 HGB) mit Ausnahme der §§ 348–350 HGB anwendbar (§§ 383 Abs. 2 S. 2, 407 Abs. 3 S. 2, 453 Abs. 3 S. 2, 467 Abs. 3 S. 2 HGB).

Nach Rechtsscheinsgrundsätzen können handelsrechtliche Normen für Scheinkaufleute gelten (vgl. unten Rdnr. 227 ff.).

Diese Ausnahmen ändern nichts an der grundsätzlichen Konzeption, dass das Handelsrecht ein Sonderprivatrecht für Kaufleute ist. Ausgangspunkt unserer Darstellung ist daher der Normadressat des Handelsrechts – der **Kaufmann**.

### 1. Abschnitt: Der Kaufmann

- 4
  - Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“. Was als Handelsgewerbe anzusehen ist, bestimmen § 1 Abs. 2 HGB und § 2 HGB.
  - Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gilt § 3 HGB.
  - Formkaufleute gemäß § 6 Abs. 2 HGB sind die GmbH, die AG, die KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien) und die Genossenschaft.
  - Auch ohne den Betrieb eines Handelsgewerbes ist nach § 105 Abs. 2 HGB die eingetragene Vermögensverwaltungsgesellschaft Kaufmann.
  - Gemäß § 5 HGB müssen sich im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende als Kaufleute behandeln lassen.
  - Nach Rechtsscheinsgrundsätzen (§ 5 HGB analog, § 242 BGB) werden unter bestimmten Voraussetzungen die für Kaufleute geltenden Vorschriften auch auf Nichtkaufleute angewandt.

#### A. Kaufmann nach §§ 1 und 2 HGB

- 5 Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann, „wer ein Handelsgewerbe betreibt“.
  - Ein Handelsgewerbe setzt voraus,
    - dass die ausgeübte Tätigkeit überhaupt ein **Gewerbe** darstellt und
    - nach den §§ 1 und 2 HGB als **Handelsgewerbe** zu behandeln ist.
  - Das Handelsgewerbe muss **betrieben** werden.

#### I. Der Begriff des Gewerbes

- 6 Gewerbe ist nach h.M. jede äußerlich erkennbare, selbstständige, planmäßig auf gewisse Dauer, zum Zwecke der Gewinnerzielung (bzw. entgeltlich) ausgeübte Tätigkeit, die nicht „freier Beruf“ ist. Umstritten ist, ob und inwieweit die Tätigkeit „erlaubt“ sein muss.
- 7
  - Die Tätigkeit muss **nach außen** hin in Erscheinung treten.

Die innere, für Dritte nicht erkennbare Absicht reicht allein nicht aus, wie z.B. das heimliche Spekulieren an der Börse oder die stille Beteiligung an einem Handelsgewerbe (§ 230 HGB). Auch Besitz-

gesellschaften und reine Vermögensverwaltungsgesellschaften treten nicht nach außen hin auf und betreiben damit kein Gewerbe.<sup>1</sup> Sie können aber nach § 105 Abs. 2 S. 2 HGB i.V.m. § 2 S. 2 HGB in das Handelsregister eingetragen werden und sind dann als Handelsgesellschaften gemäß § 6 Abs. 1 HGB Kaufleute.

- Es muss eine **rechtliche**, nicht notwendigerweise wirtschaftliche **Selbstständigkeit** vorliegen. Abgrenzungskriterien zur unselbstständigen Tätigkeit enthält für den Handelsvertreter § 84 Abs. 1 S. 2 HGB, die aber auch in anderen Fällen herangezogen werden können. Danach ist selbstständig, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.<sup>2</sup> 8

- Zum Begriff des Gewerbes gehört weiterhin, dass es **planmäßig auf gewisse Dauer**, also nicht nur gelegentlich betrieben wird. 9

Die Arbeitsgemeinschaft (Arge) als Zusammenschluss von Fachunternehmen zur gemeinsamen Durchführung eines Bauvorhabens wird grundsätzlich nicht gewerblich tätig. Da die Bau-Arge nur einmalig gegenüber einem einzelnen Bauherrn oder gegenüber einer bestimmten Anzahl von Bauherrn tätig wird, fehlt es an einer planmäßigen, auf Dauer gerichteten Tätigkeit.<sup>3</sup> Als nicht gewerblich tätiger Zusammenschluss ist die Arge eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.<sup>4</sup> Bei umfangreichen Bauvorhaben wird teilweise eine gewerbliche Tätigkeit der Arge bejaht und eine OHG angenommen.<sup>5</sup> Nach h.M. ist jedoch nicht der Umfang des Bauvorhabens entscheidend, sondern die Frage, ob sich der Zweck der Arge auf ein Bauvorhaben beschränkt (was regelmäßig der Fall ist) oder ob ausnahmsweise eine Vielzahl von Bauvorhaben durchgeführt werden sollen. Nur im letzteren Fall ist eine gewerbliche Tätigkeit zu bejahen.<sup>6</sup>

- Ob für ein Gewerbe eine **Gewinnerzielungsabsicht** erforderlich ist, ist umstritten. 10

- Insbesondere nach der Rechtsprechung muss die Tätigkeit **auf Gewinnerzielung gerichtet** sein, d.h. es muss die Absicht bestehen, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.<sup>7</sup> Ob tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird, ist dagegen unerheblich.<sup>8</sup> Bei einem Privatunternehmen wird die Gewinnerzielungsabsicht vermutet. Dagegen muss sie bei einem Unternehmen der öffentlichen Hand im Einzelfall festgestellt werden.

- In der Literatur ist die Ansicht im Vordringen befindlich, dass eine Gewinnerzielungsabsicht für den Gewerbebegriff entbehrlich ist.<sup>9</sup> Überwiegend wird dabei angenommen, dass anstelle der Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen ist, ob eine  **anbietende, entgeltliche Tätigkeit** am Markt gegeben ist.<sup>10</sup>

1 OLG Hamm ZIP 1993, 1310; K. Schmidt ZIP 1997, 909, 914; Schön DB 1998, 1169.

2 Zur Abgrenzung Selbstständiger/Arbeitnehmer vgl. AS-Skript Arbeitsrecht (2009), Rdnr. 17 ff.

3 K. Schmidt DB 2003, 703, 704.

4 BGH, Urt. v. 14.12.2006 – IX ZR 194/05, BGHZ 170, 206.

5 OLG Dresden, Urt. v. 20.11.2001 – 2 U 1928/01, DB 2003, 703; LG Bonn ZIP 2003, 2160.

6 MünchKommBGB/Ulmer vor § 705 Rdnr. 43; K. Schmidt DB 2003, 703, 705; Schmitz EWIR 2004, 341, 342; OLG Karlsruhe, Urt. v. 07.03.2006 – 17 U 73/05, BauR 2006, 1190; offengelassen in BGH, Urt. v. 24.06.2003 – XI ZR 100/02, BGHZ 155, 240, 245; BGH, Urt. v. 29.03.2006 – VIII ZR 173/05, Rdnr. 17, NJW 2006, 2250.

7 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.06.2003 – 3 Wx 108/03, NJW-RR 2003, 1120.

8 Zu § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F.: BGHZ 74, 273, 276 m.w.N.; 83, 382, 386; 95, 155, 157; BGH MDR 1991, 793<sup>®</sup>; OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 1557; zu § 1 HGB: BGHZ 114, 257, 258; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 2 b.

9 Treber AcP 199 (1999), 525, 567; K. Schmidt § 9 IV 2 d, S. 288 ff.; Staub/Oetker § 1 Rdnr. 39; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 31; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 15 ff.; HK/Ruß § 1 Rdnr. 33; Röhrich/v. Westphalen/Röhrich § 1 Rdnr. 50; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 27; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 10; Canaris § 2 Rdnr. 14; OLG München NJW 1988, 1036, 1037.

10 OLG Dresden, Urt. v. 20.11.2001 – 2 U 1928/01, DB 2003, 703; K. Schmidt § 9 IV 2 d, S. 288 ff.; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 28, 31; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 27; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 10; Canaris § 2 Rdnr. 3.

- Die Frage der Gewinnerzielungsabsicht hat nur geringe praktische Bedeutung. Sie ist zumeist für Unternehmen der öffentlichen Hand diskutierte worden, z.B. bei Eigenbetrieben einer Gemeinde<sup>11</sup> oder der Bundesbahn<sup>12</sup>. Die Deutsche Bahn wird mittlerweile als Aktiengesellschaft betrieben. Auch für gemeindliche Versorgungsunternehmen sind ganz überwiegend GmbH's oder Aktiengesellschaften gegründet worden. Diese Gesellschaften sind Handelsgesellschaften und als solche gemäß § 6 Abs. 1 HGB Kaufleute, unabhängig von der Frage, ob sie ein Gewerbe betreiben.

- 11 ■ Als „negatives Tatbestandsmerkmal“ setzt der Begriff des Gewerbes voraus, dass die Tätigkeit **nicht** zu den **freien Berufen** gehört. Diese Ausnahme rechtfertigt sich heute allein aus historischen Gründen und aus der sozialen Anschauung. Deshalb üben z.B. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Architekten kein Gewerbe aus. Oftmals wird dies durch Spezialgesetze bestimmt.

§ 2 BRAO: „Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.“; ähnlich § 1 Abs. 2 BundesärzteO, § 1 Abs. 4 ZahnheilkundeG, § 1 Abs. 2 SteuerBerG u.a.

§ 18 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 2 PartGG enthalten (identische) Aufzählungen freier Berufe. Die damit beschriebenen Begriffe gelten jedoch nur für die jeweiligen Gesetze.<sup>13</sup> Der Begriff der freien Berufe i.S.d. EStG und PartGG ist für das Handelsrecht zu weit. In § 18 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 2 PartGG sind z.B. Journalisten und Bildberichterstatter als freie Berufe genannt. Ein Pressebildservice ist aber ein Gewerbe und kein freier Beruf i.S.d. Handelsrechts. Auch Ingenieure sind nach § 18 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 2 PartGG den Freiberuflern zugeordnet, werden aber – bei Entwicklung und Vertrieb von Software – als Gewerbetreibende im Sinne des Handelsrechts angesehen.<sup>14</sup>

Aufgrund der Verkehrsanschauung unterfallen **wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten** ebenso wie die freien Berufe nicht dem handelsrechtlichen Gewerbebegriff.<sup>15</sup>

Als wissenschaftliche Tätigkeit in diesem Sinne wird nur die ursprüngliche wissenschaftliche Schöpfung angesehen, z.B. die Ausarbeitung von Gutachten und Vorträgen.<sup>16</sup> Die künstlerische Tätigkeit sollte zumindest einen gewissen gestalterischen Anspruch und eine „Einmaligkeit“ haben, die z.B. bei einem Siebdruck noch gewahrt ist, aber beim Kunstgewerbe fehlt.

- 12 ■ Fraglich ist, ob und inwieweit die Tätigkeit **„erlaubt“** sein muss. Aus § 7 HGB ergibt sich, dass eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht als Voraussetzung für ein Gewerbe angesehen werden kann. Umstritten ist, ob der Gewerbebegriff ein „Erlaubtsein“ in dem Sinne voraussetzt, dass die in dem Betrieb typischerweise abgeschlossenen Geschäfte nicht gesetzeswidrig oder sittenwidrig (§§ 134, 138 BGB) sein dürfen.

- Nach der traditionellen und wieder zunehmend vertretenen Lehre muss die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit den Abschluss rechtlich wirksamer Verträge

11 BGH MDR 1991, 793®.

12 BGHZ 95, 155.

13 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 36; Röhricht/v. Westphalen/Röhricht § 1 Rdnr. 67 ff.; Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 13; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 6.

14 BayObLG ZIP 2002, 1032, 1033®; kritisch Siems NJW 2003, 1296, 1297.

15 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 32; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 19; K. Schmidt § 9 IV 2 a cc, S. 282.

16 MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 33.

zum Gegenstand haben. Gewerbsmäßiger Wucher, Hehlerei, Schmuggel und Prostitution begründen danach kein Gewerbe.<sup>17</sup>

- Die Gegenansicht bejaht auch bei einer gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeit ein Gewerbe. Der Gewerbebegriff sei nicht dazu da, „Gut und Böse“ zu trennen. Im Übrigen sei der Streit eher akademisch. Die Prüfung, ob ein nach § 134 BGB nichtiger Kaufvertrag ein Handelskauf sei, mache keinen Sinn. Auch würden z.B. Streitigkeiten zwischen Waffenhändlern wohl kaum vor den Kammern für Handelssachen ausgetragen.<sup>18</sup>

## II. Handelsgewerbe nach §§ 1 und 2 HGB

Nach § 1 Abs. 2 HGB ist **jeder Gewerbebetrieb** ein Handelsgewerbe, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert (Kleingewerbe).

13

Gemäß § 2 HGB gilt jedes **im Handelsregister eingetragene** gewerbliche Unternehmen als Handelsgewerbe, selbst wenn es „nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist“, d.h. auch dann, wenn es sich um ein Kleingewerbe handelt, das nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Kleingewerbe sind grundsätzlich nicht kaufmännisch, sie können sich aber im Handelsregister eintragen lassen.

### Gewerbebetriebe

§ 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe (kaufmännisch)	§ 2 HGB Handelsgewerbe (kaufmännisch)	Eingetragen  Nicht eingetragen
	kein Handelsgewerbe (nicht kaufmännisch)	
Nach Art und Umfang kaufmännischer Betrieb <b>erforderlich</b>	Nach Art oder Umfang kaufmännischer Betrieb <b>nicht erforderlich</b>	

Für die Frage, ob ein Gewerbe ein Handelsgewerbe ist, unterscheidet das Gesetz zunächst danach, ob **Art und Umfang** einen kaufmännischen Betrieb erfordern.

Unter einem in „kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, die ein Kaufmann für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung benötigt.

<sup>17</sup> HK/Ruß § 1 Rdnr. 38; GK/Ensthaler § 1 Rdnr. 9; Staub/Oetker § 1 Rdnr. 42; Brox/Henssler Rdnr. 27; für strafbare Handlungen Koller/Roth/Morck § 1 Rdnr. 11.

<sup>18</sup> K. Schmidt § 9 IV 2 b cc, S. 286; MünchKommHGB/K. Schmidt § 1 Rdnr. 29; E/B/J/Kindler § 1 Rdnr. 31; Canaris § 2 Rdnr. 13; Baumbach/Hopt § 1 Rdnr. 21.

## I. Die Erteilung der Handlungsvollmacht

**127** Die Handlungsvollmacht wird nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 167, 171 BGB erteilt. Sie bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form und kann auch konkludent erteilt werden.<sup>172</sup> Der Umfang der Vollmacht wird von dem Kaufmann bei der Erteilung bestimmt. In § 54 Abs. 1 HGB sind drei Arten der Handlungsvollmacht genannt:

- **Generalhandlungsvollmacht:** für alle Rechtsgeschäfte, die der gesamte Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt

- **Arthandlungsvollmacht:** für alle Rechtsgeschäfte, die eine bestimmte Art von Geschäften eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt

**Beispiel:** Die Vollmacht des Schalterangestellten einer Bank berechtigt zur Vornahme aller im Schalterverkehr üblichen Geschäfte.

- **Spezialhandlungsvollmacht:** für alle Rechtsgeschäfte, die das übertragene einzelne, konkret bestimmte Geschäft gewöhnlich mit sich bringt

Die Besonderheit gegenüber der normalen Vollmacht besteht darin, dass der Bevollmächtigte nicht nur zu dem konkreten Rechtsgeschäft, sondern auch zu allen üblicherweise mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäften und Rechtshandlungen Vertretungsmacht hat.

**128** 1. Gemeinsam ist allen Handlungsbevollmächtigten, dass sie nur zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte bevollmächtigt sind, die **in einem derartigen Handelsgewerbe gewöhnlich vorkommen**.

§ 54 HGB beschränkt die Vertretungsmacht damit auf **branchenübliche** Geschäfte („derartig“) und ermächtigt nicht zu Geschäften, die nur irgendein Handelsgewerbe mit sich bringt (so aber die Prokura).

**Beispiel:** Für einen Neuwagenverkäufer ist auch die Inzahlungnahme von Altfahrzeugen und der Rückkauf zu einem garantierten Preis ein branchenübliches Geschäft.<sup>173</sup>

Weiterhin darf das Geschäft **nicht ungewöhnlich** sein. Es muss sich mithin um ein nicht selten vorkommendes Rechtsgeschäft handeln, das sich auch im finanziellen Rahmen des Handelsgewerbes hält. Wenn bei einem großen Unternehmen auch Vertragsabschlüsse von erheblicher finanzieller Tragweite noch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, erstreckt sich die Handlungsvollmacht auch auf diese.<sup>174</sup>

**129** 2. Außer der Einschränkung auf branchenübliche und gewöhnliche Geschäfte erstreckt sich die Handlungsvollmacht gemäß § 54 Abs. 2 HGB auch nicht

- auf die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- die Aufnahme von Darlehen,
- und die Prozessführung.

Diese gesetzlichen Beschränkungen muss jeder Dritte, unabhängig von seiner Gutgläubigkeit gegen sich gelten lassen. Zu den in § 54 Abs. 2 HGB genannten Geschäften hat

<sup>172</sup> BGH, Urt. v. 18.07.2002 – III ZR 124/01, BB 2002, 1824.

<sup>173</sup> OLG Brandenburg, Urt. v. 30.09.2008 – 6 U 136/07, VRR 2009, 145.

<sup>174</sup> BGH, Urt. v. 19.03.2002 – X ZR 157/99, BB 2002, 1114.

der Handlungsbevollmächtigte nur dann Vertretungsmacht, wenn er dazu besonders „ermächtigt“ wird. Diese Vollmachtserweiterung kann ausdrücklich oder konkludent erteilt werden. Sie liegt aber nicht ohne Weiteres in der Erteilung einer Generalhandlungsvollmacht.<sup>175</sup>

Im Übrigen ist der Handlungsbevollmächtigte – wie der Prokurist – nicht vertretungsbe-rechtigt bezüglich Prinzipalgeschäften (s.o. Rdnr. 116) und Privatgeschäften des Kaufmanns.<sup>176</sup> **130**

**3.** Darüber hinaus kann die Handlungsvollmacht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen weiter eingeschränkt werden. **131**

**Beispiel:** Eine Arthandlungsvollmacht i.S.v. § 54 Abs. 1, 2. Mod. HGB wird mit der Modifizierung erteilt, dass Abschlüsse nur bis 5.000 € im Einzelfall getätigt werden dürfen.

Anders als bei der Prokura stellt dies nicht nur eine Beschränkung im Innenverhältnis dar, sondern kann die Vertretungsmacht als solche einschränken. Beschränkungen der Vertretungsmacht, die über die in § 54 Abs. 1 u. 2 HGB genannten Grenzen hinausgehen, sind Dritten aber gemäß § 54 Abs. 3 HGB nur dann gegenüber wirksam, wenn diese sie kannten oder kennen mussten. Es schadet bereits leichte Fahrlässigkeit (vgl. § 122 Abs. 2 BGB).

Die dogmatische Bedeutung des § 54 HGB ist umstritten. Nach überwiegender Ansicht bestimmt die Vorschrift den gesetzlichen (Mindest-)Umfang der Handlungsvollmacht, die Gegenansicht sieht in § 54 HGB eine gesetzliche Vermutung.<sup>177</sup>

## II. Besonderheiten der Handlungsvollmacht im Außendienst

§ 54 HGB regelt unmittelbar nur die Handlungsvollmacht der im Betrieb des Kaufmanns beschäftigten Hilfspersonen (arg. e § 55 HGB). Besonderheiten gelten für Hilfspersonen im Außendienst, wobei das Gesetz sowohl für den unselbstständigen Handlungsgehilfen als auch für den selbstständigen Handelsvertreter gleiche Regeln aufstellt. **132**

Das HGB unterscheidet hier nur danach, ob der Hilfsperson

- Abschlussvollmacht (§§ 55 Abs. 1, 91 Abs. 1 HGB) oder
- nur Vermittlungsvollmacht (§§ 55 Abs. 4, 75 g, 91 Abs. 2 HGB) erteilt worden ist.

### 1. Der Abschlussbevollmächtigte im Außendienst

§ 55 Abs. 1 HGB setzt voraus, dass dem Handlungsgehilfen bzw. Handelsvertreter eine Handlungsvollmacht erteilt worden ist, die dazu ermächtigt, außerhalb des Betriebes des Kaufmanns in dessen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen. § 91 Abs. 1 HGB erstreckt die Regelung des § 55 HGB auch auf von Nichtkaufleuten erteilte Vollmachten: Der Umfang der Handlungsvollmacht bestimmt sich für Abschlusshandelsvertreter von Nichtkaufleuten ebenfalls nach §§ 54, 55 HGB. **133**

<sup>175</sup> BGH WM 1969, 43.

<sup>176</sup> KG NJW-RR 1992, 34.

<sup>177</sup> Bork JA 1990, 249 ff.; Drexel/Mentzel Jura 2002, 289, 295.

## 2. Der Vermittlungsbevollmächtigte im Außendienst

- 134** Sind die im Außendienst tätigen Hilfspersonen nur mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften betraut, ohne dass sie selbst Vertragsabschlüsse tätigen dürfen, so ist es für Dritte häufig unklar, ob der Vermittler eine (begrenzte) Handlungsvollmacht hat oder nur Bote des Kaufmanns ist. Zum Schutz der gutgläubigen Kunden bestimmen § 75g HGB (für den Handlungsgehilfen) und § 91 Abs. 2 HGB (für den Handelsvertreter), dass diese ebenso wie ein Abschlussbevollmächtigter (§ 55 Abs. 4 HGB) zur Entgegennahme von Erklärungen ermächtigt sind, die mangelhafte Waren oder Leistungen betreffen. Schließt der Vermittlungsbevollmächtigte trotz Fehlens einer Abschlussvollmacht im Namen des Geschäftsinhabers ein Rechtsgeschäft ab, so handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht.
- 135** Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses hängt von der Genehmigung des Geschäftsinhabers ab (§ 177 Abs. 1 BGB). Für diese Genehmigung bestimmen § 75h Abs. 1 HGB (für den Handlungsgehilfen) und § 91a Abs. 1 HGB (für den Handelsvertreter), dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Geschäftsinhaber dem Dritten gegenüber das Geschäft nicht unverzüglich ablehnt, nachdem er vom Handlungsgehilfen bzw. dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt des Geschäftes benachrichtigt worden ist. Anders als nach der Regelung des § 177 Abs. 1 BGB, der eine ausdrückliche oder zumindest konkludente Genehmigung erfordert, gilt hier also bereits das bloße Schweigen als Genehmigung. Da aber nur der Gutgläubige schutzwürdig ist, tritt diese Wirkung gemäß §§ 75h Abs. 1, 91a Abs. 1 HGB nur zugunsten desjenigen ein, der den Mangel der Vertretungsmacht bei Vornahme des Geschäfts nicht gekannt hat (Kennenmüssen schadet nicht).

Gemäß §§ 75h Abs. 2, 91a Abs. 2 HGB gilt für die Genehmigung eines vollmachtlos abgeschlossenen Vertrages Entsprechendes, wenn ein Abschlussbevollmächtigter den Umfang seiner Vertretungsmacht überschreitet.

## III. Erlöschen der Handlungsvollmacht

- 136** Für das Erlöschen der Handlungsvollmacht gelten keine handelsrechtlichen Besonderheiten, sondern die allgemeinen Regeln des BGB, insbesondere kann die Handlungsvollmacht jederzeit widerrufen werden, wobei die Widerrufsmöglichkeit jedoch – anders als bei der Prokura, § 52 Abs. 1 HGB – durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden kann (§ 168 S. 2, 2. HS BGB).



## Unterschiede Prokura – Handlungsvollmacht

137

Prokura	Handlungsvollmacht
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erteilung nur durch ausdrückliche Erklärung</li> <li>■ nur durch Geschäftsinhaber persönlich</li> <li>■ Eintragung im Handelsregister</li> <li>■ alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt</li> <li>■ keine Prinzipal- und Privatgeschäfte</li> <li>■ keine Belastung, Veräußerung von Grundstücken, § 49 Abs. 2 HGB</li> <li>■ sonstige Beschränkungen nach außen nicht möglich (§ 50 Abs. 1 HGB)</li> <li>■ nicht übertragbar, § 52 Abs. 2 HGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ausdrückliche oder konkludente Erteilung</li> <li>■ durch Inhaber oder Vertreter</li> <li>■ keine Eintragung</li> <li>■ einzelne oder der Art nach bestimmte oder alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die ein derartiges Handelsgewerbe gewöhnlich mit sich bringt</li> <li>■ keine Prinzipal- und Privatgeschäfte</li> <li>■ keine Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Wechselverbindlichkeiten, Darlehen, Prozessführung</li> <li>■ sonstige Beschränkungen grds. möglich, aber Schutz des guten Glaubens an Mindestumfang, § 54 Abs. 3 HGB</li> <li>■ übertragbar mit Zustimmung, § 58 HGB</li> </ul>

## C. Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten, § 56 HGB

Nach § 56 HGB gilt, wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Während § 54 HGB eine Vermutung über den Umfang einer tatsächlich erteilten Vollmacht enthält, begründet § 56 HGB die Vermutung der Erteilung einer Vollmacht mit bestimmtem Inhalt. Die rechtliche Natur des § 56 HGB ist im Einzelnen umstritten. Nach h.M. hat § 56 HGB zwei Wirkungen:

138

- Bei Ladenangestellten wird vermutet, dass eine Vollmacht mit einem bestimmten Umfang erteilt wurde.
- Ist keine Vollmacht erteilt, gibt § 56 HGB eine Rechtsscheinsvollmacht.<sup>178</sup>

<sup>178</sup> Heymann/Sonnenschein/Weitemeyer § 56 Rdnr. 18; K. Schmidt § 16 V 2, S. 491; GK/Schmidt § 56 Rdnr. 2; Drexl/Mentzel Jura 2002, 375.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abschlussprovision</b> .....	150	Unterscheidungskraft .....	62 ff.
<b>Abtretungsverbot</b>		Verwechslungsgefahr .....	64
§ 354a HGB .....	263	Firmenunterscheidbarkeit .....	34, 36 ff.
<b>Altberliner Bücherstube</b> .....	40	Firmenwahrheit .....	34, 52
<b>Annahmeverzug</b> .....	299 ff.	Fixhandelskauf .....	306 ff.
<b>Art und Umfang des Gewerbes</b> .....	13	Forderungsübergang	
<b>Arthandlungsvollmacht</b> .....	127	Ausschlussgrund .....	92
<b>Aufbewahrungspflicht</b> .....	324	Formkaufleute .....	4
<b>Aufrechnung</b> .....	337 ff.	Fortführung der Firma .....	77 ff.
<b>Ausgleichsanspruch des Handels-</b>		Frachtgeschäft .....	351 ff.
<b>vertreters</b> .....	153 ff.	Frachtvertrag .....	352 ff.
<b>Besitzgesellschaft</b> .....	23	Franchisenehmer .....	147, 169, 175 ff.
<b>Bestätigungsschreiben</b>		Franchising .....	176
kaufmännisches .....	245	freie Berufe .....	11
<b>Bezirksvertreter</b> .....	150	Freihaltebedürfnis .....	38
<b>Branchennähe</b> .....	64	<b>GbRmbH</b> .....	45
<b>Delkredere</b> .....	151	Gelegenheitskommission .....	336
<b>Delkredereprovision</b> .....	151	Generalhandlungsvollmacht .....	127
<b>Eigenhändler</b> .....	172	Gesamtprokura .....	119 ff.
<b>Erwerb vom Nichtberechtigten</b> .....	246 ff.	Geschäftliche Bezeichnung	
<b>Etablissemmentsbezeichnung</b> .....	33	i.S.d. MarkenG .....	61
<b>Fiktivkaufmann</b> .....	27 ff.	Gesellschaften als Kaufleute .....	22 ff.
<b>Filialprokura</b> .....	123	Gewerbe .....	6 ff.
<b>Firma</b> .....	31 ff.	Gewinnerzielung .....	10
„Altberliner Bücherstube“ .....	40	Gewinnerzielungsabsicht .....	10
„Euro-Spirituosen“ .....	46	Grundlagengeschäfte .....	116
„McDonald's“ .....	62 ff.	Grundsatz der Selbstorganschaft .....	121
„Meditec“ .....	47	<b>Handelsbrauch</b> .....	237 ff.
„Video-Rent“ .....	40	Handelsfirma .....	31 ff.
Abgrenzung zur Marke .....	38 ff.	Handelsgeschäft .....	2, 232 ff.
Begriffe der Alltagssprache .....	41	beiderseitig .....	234
beschreibende Angaben .....	40	einseitig .....	234
Rechtsformzusatz .....	50 f.	Erwerb vom Nichtberechtigten .....	246
Schutz .....	60 ff.	Handelsgeschäfte	
Unterscheidungskraft .....	38 ff.	besondere .....	295 ff.
Verwechslungsgefahr .....	62 ff.	Handelsgesellschaften	
Wortkombinationen .....	40	AG .....	24 f.
<b>Firmenbeständigkeit</b> .....	34, 52 ff.	EWIV .....	24
<b>Firmeneinheit</b> .....	34, 55 ff.	GmbH .....	24 f.
<b>Firmenfortführung</b> .....	76 ff.	KGaA .....	24 f.
Forderungsübergang .....	90 ff.	Handelsgewerbe .....	4 ff., 13 ff.
Haftung .....	77 ff.	Art oder Umfang .....	16
<b>Firmengrundsätze</b> .....	34, 59	Betreiben .....	17 ff.
<b>Firmenöffentlichkeit</b> .....	34, 59	Handelskauf .....	295 ff.
<b>Firmenschutz</b> .....	60 ff.	Annahmeverzug .....	299 ff.
§ 15 MarkenG .....	60 ff.	Aufbewahrungspflicht .....	324
		beiderseitiger .....	322
		Rügepflicht .....	309 ff.

Handelsklauseln .....	238	Verrechnung .....	273 ff.
Handelsmakler .....	147, 167, 179 ff.	<b>Ladenangestellte</b>	
Pflichten .....	182	Vertretungsmacht .....	138 ff.
Handelsregister .....	184 ff.	Lagergeschäft .....	368
Eintragungfehler .....	223	Land- und Forstwirte .....	21
negative Publizität .....	193 ff.	<b>Marke</b> .....	39, 61
Primärtatsache .....	196	McDonald's .....	62 ff.
Rechtsschein .....	215, 228	Meditec .....	47
sekundäre Unrichtigkeit .....	205 ff.	<b>Namensschutz aus § 12 BGB</b> .....	66
Sekundärtatsache .....	196	Notverkaufsrecht .....	324
Handelsvertreter .....	146 ff., 180 f.	<b>Periodenkontokorrent</b> .....	273
Ausgleichsanspruch .....	153 ff.	Primärtatsache .....	194, 196
Pflichten .....	167	Prinzipalgeschäft .....	116
Provisionsansprüche .....	149 ff.	Prioritätsgrundsatz .....	73
Handlungsvollmacht .....	126 ff.	Prokura .....	111, 113 ff.
<b>Immobilienverwaltungsgesellschaft</b> .....	23	Erlöschen .....	124 f.
Incoterms .....	239	Umfang .....	115 ff.
Inhaberwechsel .....	76 ff.	Publizität	
kraft Erbfolge .....	98 ff.	negative .....	192 ff., 210
rechtsgeschäftlich .....	77 ff.	positive .....	213 ff.
Inhaberwechsel kraft Erbfolge		<b>Rechtsformzusatz</b> .....	50 f.
Haftungsausschluss .....	101	Rechtsschein .....	184 ff., 227 ff.
Inkassoprovision .....	151	Rechtsscheinsgrundsätze .....	225 ff., 228
<b>Kaufmann</b> .....	3	Rosinentheorie .....	209 ff., 211
Fiktivkaufmann .....	27 ff.	Rügeobliegenheit .....	309 ff.
Gesellschaften .....	22 ff.	Offene Mängel .....	316
Gesellschafter .....	20	Qualitätsmängel .....	309 ff.
Gewerbebegriff .....	6 ff.	Versteckte Mängel .....	317
Handelsgewerbe .....	13 ff.	<b>Sachfirma</b> .....	47
Kleingewerbe .....	15	Saldoanerkenntnis .....	276 ff.
Kommanditisten .....	20	Scheinkaufmann .....	30
Kommissionär .....	17	Schweigen auf ein Angebot .....	241 ff.
Komplementäre .....	20	Selbstbelieferungsvorbehalt .....	238
Land- und Forstwirte .....	21	Selbstorganschaft .....	121
Scheinkaufmann .....	30	Shell.de .....	69 ff.
Kennzeichnungseignung .....	36 f.	Spediteur .....	363 f.
Kennzeichnungskraft .....	64	Speditionsgeschäft .....	363 ff.
Kleingewerbe .....	23	Spezialhandlungsvollmacht .....	127
Kommission		Spezifikationskauf .....	305
Aufrechnung .....	335 ff.	<b>Tagesguthaben</b> .....	281
Ausführungsgeschäft .....	332	<b>Überhangprovision</b> .....	162
Selbsteintrittsrecht .....	331	Überziehungskredit .....	281
Zwangsvollstreckung .....	343	Unterscheidbarkeit .....	65
Kommissionär .....	147, 326 ff.	Unterscheidungskraft .....	36 ff.
Kommissionsagent .....	169 ff.	Begriffe der Alltagssprache .....	41
Kommissionsgeschäft .....	325 ff., 330	beschreibende Bezeichnungen .....	40
Kommissionsvertrag .....	327 ff.		
Kontokorrent .....	266 ff.		
Periodenkontokorrent .....	273		
Pfändbarkeit .....	279 ff.		
Saldoanerkenntnis .....	276 ff.		
uneigentliches .....	267		

ursprüngliche .....	38	i.S.d. Markenrechts .....	63
Verkehrsgeltung .....	38	Video-Rent .....	40
<b>Veranlassungsprinzip .....</b>	<b>218, 226</b>	<b>Zeichenähnlichkeit .....</b>	<b>64</b>
Verrechnungsabrede .....	269	Zivilmakler .....	180
Vertragshändler .....	147, 169, 172 ff.	Zurückbehaltungsrecht	
Vertretungsmacht		kaufmännisches .....	282 ff.
guter Glaube .....	252	Zustellungssaldo .....	280
Verwechslungsgefahr		Zweigniederlassungen .....	58
§ 30 HGB .....	42		